

BEITRAGSORDNUNG Golfclub Leverkusen e.V.



vom 22. Oktober 1996 (in der Fassung vom 4. Mai 2023)

Gemäß § 6 Abs. 7 der Satzung hat die Mitgliederversammlung folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Jahresbeitrag

- (1) Der Jahresbeitrag wird jährlich im Voraus erhoben (Abbuchungsverfahren) und ist zum 31. Januar des betreffenden Jahres fällig.
- (2) Bei **unbefristeter** Mitgliedschaft beträgt der Jahresbeitrag für
 - (a) **Erwachsene:** **aktive** Mitglieder 1.100 Euro
passive Mitglieder 300 Euro
 - (b) **Kinder** (§ 3 Abs. 1 Buchst. (d) der Satzung):
aktive und **passive** Mitglieder bis zum 12. Lebensjahr 200 Euro
Jugendliche (§ 3 Abs. 1 Buchst. (d) der Satzung):
aktive Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr 300 Euro
passive Mitglieder (Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr) 105 Euro
 - (c) **Junioren** (§ 3 Abs. 1 Buchst. (e) der Satzung):
aktive Mitglieder 450 Euro
passive Mitglieder 155 Euro
- (3) Bei Änderung des Status Jugendlicher/Junior/Erwachsener bzw. aktiv/inaktiv oder umgekehrt wird der neue Beitrag erstmals für das auf die Änderung folgende Kalenderjahr erhoben.
- (4) Für **fördernde** Mitglieder (§ 3 Abs. 4 der Satzung) beträgt der Jahresbeitrag 1.100 Euro.
- (5) **Ehrenmitglieder** (§ 3 Abs. 4 der Satzung) zahlen keinen Jahresbeitrag.
- (6) Bei **befristeter** Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 2 der Satzung) beträgt der Jahresbeitrag für **Erwachsene:** 2.350 Euro.
- (7) Werden Umlagen gemäß § 6 Absatz 3 der Satzung erhoben, so darf der Gesamtbetrag aus Jahresbeitrag und Umlage, die in § 6 Absatz 2 Satz 4 der Satzung festgelegten Grenze nicht überschreiten.

§ 2 Aufnahmegebühr

- (1) Mit dem Erwerb der **unbefristeten** Mitgliedschaft - gilt nur für aktive erwachsene Mitglieder - wird eine Aufnahmegebühr in einem Betrag fällig (Abbuchungsverfahren)

Die Aufnahmegebühr beträgt für

- (a) **Erwachsene:** 1.530 Euro,
- (b) **Kinder, Jugendliche, Junioren:** keine Aufnahmegebühr
- (d) **fördernde Mitglieder:** 1.530 Euro.

Werden Jugendliche oder Junioren zu Erwachsenen, so wird eine Aufnahmegebühr für Erwachsene nicht erhoben.

§ 3 Investitionsumlagen

- (1) Der Golfclub erhebt nach Maßgabe der entsprechenden steuerrechtlichen Vorschriften sowie der nachfolgenden Regelungen Investitionsumlagen.
- (2) Mit dem Erwerb der **unbefristeten** Mitgliedschaft wird eine **Investitionsumlage** von 5.112 Euro erhoben (Abbuchungsverfahren).

Die Zahlung wird fällig:

- (a) bei **Erwachsenen** und **fördernden Mitgliedern** im Zeitpunkt des Erwerbs der unbefristeten Mitgliedschaft,
 - (b) bei **Jugendlichen** und **Junioren** mit unbefristeter Mitgliedschaft innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, an dem sie zu erwachsenen Mitgliedern werden.
- (3) Die Zahlung der Investitionsumlage gemäß Abs. 2 kann auf schriftliches Verlangen des betreffenden Mitglieds auf bis zu **zehn gleiche Jahresraten** verteilt werden; die Fälligkeit der folgenden Raten tritt in diesem Fall jeweils am Jahrestag der erstmaligen Fälligkeit gemäß Abs. 2 Buchst. (a) bzw. (b) ein.
- (4) Gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. Juni 2022 zahlen die erwachsenen und fördernden Mitglieder ab dem Jahr 2024 zur Deckung des Finanzbedarfs für Neu- und Ersatzinvestitionen eine einheitliche Investitionsumlage in Höhe von 5.000 Euro, die in bis zu zehn gleichen jährlichen Raten geleistet werden kann. Von diesem Beschluss ausgenommen sind diejenigen Mitglieder, die sich am 31. Dezember 2023 noch in den ersten 10 Jahren ihrer Mitgliedschaft befinden, und gemäß § 3 Abs. 2 bereits eine Investitionsumlage in Höhe von 5.112 Euro leisten.

Diejenigen erwachsenen und fördernden Mitglieder, die sich am 31. Dezember 2023 noch in den ersten 10 Jahren ihrer Mitgliedschaft befinden, zahlen gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. Mai 2023 nach Ablauf des 10-Jahres-Zeitraums nach Beginn ihrer Mitgliedschaft, frühestens ab dem 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2033 eine jährliche Investitionsumlage zur Deckung des Finanzbedarfs für Neu- und Ersatzinvestitionen in Höhe von 500 €. Auf Wunsch des Mitglieds kann die Investitionsumlage in einer Summe geleistet werden.

- (5) Im Falle der **Beendigung** der Mitgliedschaft
- (a) wird eine in **voller Höhe** entrichtete **Investitionsumlage** insoweit zurückgezahlt, als sie noch nicht entrichtet wäre, wenn das betreffende Mitglied von dem Recht auf Ratenzahlung über zehn Jahre (Abs. 3, Abs. 4) Gebrauch gemacht hätte,
 - (b) werden – bei Inanspruchnahme der **Ratenzahlung** der **Investitionsumlage** – erst nach dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft fällig werdenden Raten der Investitionsumlage nicht mehr erhoben.
- (6) Die Rückzahlung (Abs. 5 Buchst. (a)) erfolgt spätestens drei Monate nach Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 4 Stundung

Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Investitionsdarlehen, Investitionsumlagen und sonstige Umlagen ganz oder teilweise stunden, wenn außergewöhnliche Gründe dies rechtfertigen. Auf eine Stundung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5 Greenfee-Spieler

Nicht-Mitglieder können gegen Greenfee die Anlagen des Golfclubs benutzen. Näheres regelt der Vorstand, der aus besonderem Anlass im Einzelfall auf die Erhebung eines Greenfees verzichten kann.